

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29 | ausgegeben am 31. Juli 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. Juli 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I beschlossen.

Die Kirchen haben mit Schreiben vom TTMMJJ ihre Zustimmung erklärt.

Der Rektor hat am 30. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 RahmenVO-KM.

(3) Nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 CP.

§ 4 Studienstruktur und Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt zwölf Module, verteilt auf vier Studienbereiche und die Masterarbeit:

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1	28 CP	3
Fach 2	28 CP	3
Bildungswissenschaften	29 CP	4
Schulpraktische Studien	20 CP	1

Masterarbeit	15 CP	1
--------------	-------	---

Gesamt (an der PH zu absolvieren)	120 CP	12
--	---------------	-----------

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplän vorgegebenen Reihenfolge studiert.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit zusätzlich zu den für den Erwerb des Masterabschlusses erforderlichen Modulen Zusatzmodule zu erbringen. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussmodule ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die zuständige Studiendekanin/ der zuständige Studiendekan eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

§ 5 Studienfächer

(1) Studiert werden zwei Studienfächer (Fach 1 und Fach 2), je mit einem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien (§ 7). Als Fach 1 und Fach 2 können gewählt werden:

- Alltagskultur und Gesundheit,
- Biologie,
- Chemie,
- Englisch,
- Ethik,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Französisch,
- Geschichte,
- Geographie,

- Informatik
- Islamische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik
- Politikwissenschaft,
- Sport,
- Technik,
- Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Eine Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Islamischer Theologie untereinander ist ausgeschlossen; eine Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(2) Fach 1 und Fach 2 werden i.d.R. aufbauend auf den vorangegangenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gewählt. Die Wahl einer davon abweichenden Fachkombination oder ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur möglich, wenn die/der Studierende in dem angestrebten Fach die in der Zulassungssatzung festgelegten CP für dieses Fach aus dem vorangegangenen Studium nachweisen kann (Zugangsvoraussetzungen). Ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur einmal möglich. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn die/der Studierende den Prüfungsanspruch im angestrebten Fach nicht endgültig verloren hat. Bringt die/der Studierende bei einem Wechsel aus dem vorangegangenen Hochschulstudium in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 5 Abs. 1 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Sekundarstufe I festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen, muss sie/er die fehlenden Leistungen entsprechend der Regelung in § 12 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nachholen. Zuständig für die Entscheidung über nachzuholende Leistungen ist die für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I zuständige Zulassungskommission. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I entsprechend.

(3) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert; im Umfang von 4 CP Digitale Bildung.

(4) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP).

§ 6 Profilierung Europalehramt

(1) Im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Ziel ist die besondere Qualifikation für das bilinguale Lehren und Lernen.

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt dreizehn Module, verteilt auf fünf Studienbereiche und die Masterarbeit.

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	22 CP	2
Fach 2 (Bilinguales Sachfach)	24 CP	3
Bildungswissenschaften	29 CP	4
Bilinguales Lehren und Lernen	10 CP	2
Schulpraktische Studien	20 CP	1

Masterarbeit	15 CP	1
--------------	-------	---

Gesamt (an der PH zu absolvieren)	120 CP	13
--	---------------	-----------

(3) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP und die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 2). Alle Module sind Pflichtmodule.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplän vorgegebenen Reihenfolge studiert.

(5) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:

- Alltagskultur und Gesundheit,
- Chemie,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
- Geographie,
- Geschichte,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
- Kunst,
- Mathematik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
- Musik,
- Politikwissenschaft.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Eine Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Islamischer Theologie untereinander ist ausgeschlossen; eine Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(6) Fach 1 und Fach 2 werden i.d.R. aufbauend auf den vorangegangenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gewählt. Die Wahl einer davon abweichenden Fachkombination oder ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur möglich, wenn die/der Studierende in dem angestrebten Fach die in der Zulassungssatzung festgelegten CP für dieses Fach aus dem vorangegangenen Studium nachweisen kann (Zugangsvoraussetzungen). Ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur einmal möglich. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn die/der Studierende den Prüfungsanspruch im angestrebten Fach nicht endgültig verloren hat. Bringt die/der Studierende bei einem Wechsel aus dem vorangegangenen Hochschulstudium in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 5 Abs. 11 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Sekundarstufe I festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen, muss sie/er die fehlenden Leistungen entsprechend der Regelung in § 12 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nachholen. Zuständig für die Entscheidung über nachzuholende Leistungen ist die für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I zuständige Zulassungskommission. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I entsprechend.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien bestehen aus einem integrierten Semesterpraktikum (ISP). Das ISP umfasst 20 CP. Es kann ab dem zweiten Semester absolviert werden. Das ISP ermöglicht ein vertieftes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes einer Lehrkraft und des Berufsfeldes der Sekundarstufe I unter professioneller Begleitung durch Hochschule und Schule. Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrenden gemeinsam mit der Ausbildungsberaterin/dem Ausbildungsberater und den betreuenden Lehrkräften der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum dem Zentrum für schulpraktische Ausbildung als bestanden empfohlen werden kann. Grundlage der Entscheidung ist, ob die fachlichen, fachdidaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind.

(2) Der Modulteil „Grundlagen des Sprechens“ muss entweder vor oder während des ISP absolviert werden.

(3) Die Teilnahme am ISP setzt den Nachweis über das bestandene Orientierungspraktikum (OEP) voraus. Die/der Studierende muss sich fristgerecht über das Online-Portal des Zentrums für schulpraktische Ausbildung für das ISP anmelden. Die Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit vom Zentrum für schulpraktische Ausbildung bekannt gegeben. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Tritt die/der Studierende das ISP ohne wichtigen Grund nicht an, wird das ISP als nicht bestanden bewertet. Auf einen Rücktritt findet § 20 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechende Anwendung.

(4) Das ISP kann einmal wiederholt werden.

(5) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien ein Portfolio.

(6) Näheres regeln die Handreichungen des Zentrums für schulpraktische Ausbildung.

§ 8 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen für die Berechnung der Modulnote aus den anhängenden Studienverlaufsplänen.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung in den Fächern Englisch, Französisch oder in einem EULA-Sachfach auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer, eine Prüfung in englischer oder französischer Sprache abzulegen, teilt sie/er den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit, in welcher Sprache die Prüfung abgenommen wird.

(4) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufsplan festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin/der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(5) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Kirche kann an der mündlichen Modulprüfung teilnehmen. Zu diesen mündlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Pädagogische Hochschule eine Einladung an die zuständige Kirche.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I bzw. des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I bzw. Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Studierende nachweist, dass im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I bzw. Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) bereits Leistungen im Umfang von mindestens 60 CP erworben wurden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt festgelegt und rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

(4) Die Masterarbeit kann in den gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit in der Profilierung Europalehramt (EULA) soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüferinnen/der Prüfer können Masterarbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, , Abschlussnoten der Studienbereiche, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen für die Berechnung der Modulnote aus den anhängenden Studienverlaufsplänen.

(3) Mit Ausnahme der Schulpraktischen Studien wird für jeden der in § 4 Abs. 1 bzw. in § 6 Abs. 2 genannten Studienbereiche eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote eines Studienbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich. Sofern im Studienverlaufsplän besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote des betreffenden Studienbereichs aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten, gewichtet nach dem im Studienverlaufsplän festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit; gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote in der Profilierung Europalehramt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Zeugnis, Masterurkunde

(1) Sobald die/der Studierende sämtliche Module sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat, stellt die Hochschule der/dem Studierenden die Masterurkunde, das Zeugnis sowie das Transcript of Records gem. § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus. Das Zeugnis enthält zusätzlich folgende Angaben:

- die Abschlussnoten der Studienbereiche
- die Anzahl der in den Studienbereichen erworbenen CP
- Angabe des Lehramtstyps („Lehramtstyp III“)

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die einen Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufgrund der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) vom 7. Oktober 2015 abgeschlossen haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I im gewählten Fach 2 zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 festgelegten Studienleistungen weitere 18 CP erbringen. Die im Einzelfall zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Fachstudienberatung festgelegt.

Darüber hinaus werden diesen Studierenden aus dem vorangegangenen Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I 8 CP ohne Übernahme einer Note in Fach 1 und 8 CP ohne Übernahme einer Note in den Bildungswissenschaften angerechnet. Das jeweilige Fach entscheidet, welche nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen durch die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden. Dies wird in einer verbindlichen Übersicht bekannt gemacht.

(3) Studierende, die einen Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA) aufgrund der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) vom 7. Oktober 2015 abgeschlossen haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) zu den in § 6 Abs. 2 festgelegten Studienleistungen im gewählten Fach 1 (Fremdsprache) zusätzlich 1 CP erbringen; in Fach 2 (Sachfach) müssen diese Studierenden zusätzlich 6 CP und im Studienbereich Bilinguales Lehren und Lernen zusätzlich 1 CP erbringen. Die im Einzelfall zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Fachstudienberatung festgelegt.

Darüber hinaus werden diesen Studierenden aus dem vorangegangenen Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) mit der Profilierung Europalehramt (EULA) 8 CP ohne Übernahme einer Note in den Bildungswissenschaften angerechnet. Welche nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen durch die angerechneten Leistungen ersetzt werden, wird in einer verbindlichen Übersicht bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

Anlage 2: Studienverlaufspläne für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt)